

## Nachweis der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

### für das Geschäftsjahr vom 1. November 2008 bis 31. Oktober 2009

Bezeichnung der Kapitalanlagegesellschaft / der Investmentaktiengesellschaft:	SEB Asset Management S.A.
Bezeichnung des Sondervermögens:	SEB European Equity Small Caps
ISIN	LU0099984899

	Privatvermögen	Betriebsvermögen EStG	Betriebsvermögen KStG
	Betrag pro Anteil in EUR	Betrag pro Anteil in EUR	Betrag pro Anteil in EUR
<b>§ 5 Abs. 1 InvStG Buchst.</b>			
<b>Ex-Tag</b>	<b>22.01.2009</b>	<b>22.01.2009</b>	<b>22.01.2009</b>
<b>a) Betrag der Ausschüttung</b>	<b>0,4142</b>	<b>0,4142</b>	<b>0,4142</b>
sowie die in der Ausschüttung enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträgen der Vorjahre, getrennt nach einzelnen Geschäftsjahren			
<b>b) Betrag der</b>			
ausgeschütteten Erträge	0,4142	0,4142	0,4142
ausschüttungsgleichen Erträge	0,1249	0,1249	0,1249
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG	0,1249	0,1249	0,1249
<b>c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene</b>			
aa) (aufgehoben)			
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000		
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes		0,5391	
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes			0,5391
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes		0,0000	
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes			0,0000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000		
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000		
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigt	0,0000	0,0000	0,0000
<b>d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG</b>	0,5391 *	0,5391	0,5391
<b>e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG</b>	0,1348	0,1348	0,1348
<b>f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und</b>			
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 i.V.m. nach § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
<b>g) Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genomener Körperschaftsteuerminderungsbetrag</b>			0,0000

\* bestehend aus 100% Dividendenerträge